

Grundlage für die Wirtschaftstätigkeit der privaten und halbstaatlichen Betriebe bildet. Es bedarf jedoch im Zivilgesetzbuch einer Regelung der Verhältnisse, in denen Bürger in Beziehungen zu diesen Eigentumskategorien treten. Ausgangspunkt dieser Regelung ist vor allem die Tatsache, daß das sozialistische Eigentum als ökonomische Grundlage unserer Staats- und Gesellschaftsordnung auch die Grundlage für das persönliche Eigentum der Bürger bildet und sich daraus die Verpflichtung seines Schutzes für alle Bürger ableitet.

Der Hauptentstehungsgrund des persönlichen Eigentums der Bürger ist die Übertragung von Gegenständen aus der sozialistischen Warenproduktion. Weitere Entstehungsgründe von persönlichem Eigentum können sich bei der Verbindung und Vermischung von Eigentum sowie aus wechselseitigen Ansprüchen aus Eigentumsübertragungen und aus Nutzungsverhältnissen ergeben. Ausgehend von den anfangs dargelegten Gesichtspunkten ist auch hier die Linie so zu ziehen, daß die zivilrechtlichen Vorschriften des ZGB über den Erwerb und Verlust des Eigentumsrechts an beweglichen Sachen sowohl für das persönliche Eigentum der Bürger als auch für die anderen Eigentumskategorien Anwendung finden.

Problematisch ist ferner die Regelung der Vertragsbeziehungen -aus der Handels- und Wirtschaftstätigkeit privater Betriebe. Das geltende Vertragsgesetz erfaßt diese Beziehungen nur insoweit, als die privaten Betriebe in Kooperationsbeziehungen mit sozialistischen Betrieben treten.<sup>13</sup> Die Regelungen des Vertragsgesetzes finden auf die Vertragsbeziehungen zwischen privaten Betrieben auch dann Anwendung, wenn dies vertraglich vereinbart worden ist. Ansonsten gelten noch immer HGB und BGB. Dies bedeutet, daß die im Zivilgesetzbuch zu schaffenden Vertragsregelungen als Übergangslösung auch auf die wechselseitigen Beziehungen zwischen privaten Betrieben Anwendung finden müssen, soweit diese nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, die Anwendung des Vertragsgesetzes zu vereinbaren. Besondere Vertragstypen sollen für diese Verhältnisse jedoch nicht geschaffen werden.

Aus der Aufgabenstellung des Zivilrechts und seiner Bedeutung als eines wichtigen Führungsinstruments des sozialistischen Staates ergeben sich die Anforderungen an seine inhaltliche Gestaltung. Das Zivilgesetzbuch als wichtiger Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems muß sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seinen Einzelregelungen darauf gerichtet sein, zur Gestaltung und Vollendung des entwickelten Systems des Sozialismus wirksam beizutragen. Als Gesetzbuch der Bürgerbeziehungen hat es vor allem die persönlichen Rechte und Vermögensrechte der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten. Die ständige Erweiterung und Sicherung der Rechte der Bürger durch den sozialistischen Staat und die Gesellschaft sind eine wichtige Voraussetzung für die bewußte Teilnahme aller Bürger am gesellschaftlichen Leben. Besonders die einzelnen Versorgungsverhältnisse (Kauf-, Dienstleistungs- und Wohnungsmietverträge usw.) werden deshalb rechtlich so ausgestaltet werden müssen, daß bedarfs- und qualitätsgerechte Leistungen erbracht werden und auf die ständige Erhöhung der Qualität der Konsumgüter eingewirkt wird. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur weiteren Herausbildung eines kulturreichen sozialistischen Lebensstils geleistet.

Das Gesetzbuch hat die Aufgabe, in allen Bereichen seines Wirkens auf der Grundlage der materiellen Interessiertheit, der sinnvollen Ausnutzung öko-<sup>1563</sup>